



## **Information für Teilnehmer der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 4. Juni 2009**

---

### **Geänderter Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung**

#### **Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts mit entsprechender Änderung der Satzung in § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)**

In dem in der Einladung zur Hauptversammlung am 22. April 2009 im elektronischen Bundesanzeiger abgedruckten Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 10 hatten Vorstand und Aufsichtsrat die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals nebst Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts mit einer entsprechenden Änderung der Satzung in § 4 vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, den ursprünglichen Beschlussvorschlag abzuändern und nur über ein genehmigtes Kapital Beschluss fassen zu lassen, das über einen gekreuzten Bezugsrechtsausschluss hinaus keine weitergehende Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss mehr vorsieht. Der Umfang der ursprünglich vorgesehenen Ermächtigung entsprach zwar durchaus der üblichen Praxis. Um die für die Flexibilität der Gesellschaft wesentliche Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals aber gesichert beschließen zu können, wird die Verwaltung daher nur noch einen Beschlussvorschlag unterbreiten, der keiner Zustimmung der weitgehend im Streubesitz befindlichen Vorzugsaktien bedarf. Hintergrund hierfür sind im Kreise der Vorzugsaktionäre aufgetretene Bedenken gegen den Umfang der ursprünglich vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss.

#### **Der in der Einladung zu der Hauptversammlung abgedruckte Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 10 wird daher – wie nachfolgend durch Streichungen kenntlich gemacht – abgeändert:**

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Aufhebung der darin enthaltenen Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) sowie Erteilung einer neuen Ermächtigung wie folgt neu gefasst:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EURO 109.398.600 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.



Den Aktionären ist ein der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entsprechendes Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung auszuschließen, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsabschluss).
- ~~c) Der Vorstand ist ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,~~
- ~~(aa) um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,~~
- ~~(bb) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und/oder Wandelgenussrechten, die von der Gesellschaft oder durch von ihr abhängige oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde, und/oder~~
- ~~(cc) wenn Aktien der gleichen Gattung wie die auszugebenden Aktien an einer inländischen Börse gehandelt werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien deren Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft, wenn die Ausgabe seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist.~~
- ~~d) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage durch unmittelbare oder mittelbare Einbringung von nachrangigen Forderungen des Einlegers gegen die Gesellschaft auszuschließen; nachrangige Forderungen sind solche, die jedenfalls gegenüber sämtlichen Forderungen aus syndizierten Krediten, die gegen die Gesellschaft bestehen, nachrangig sind.~~
- ~~e) Die Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss nach Ziffern c) und d) kann jeweils auch in Kombination mit einem in Ziffer b) geregelten gekreuzten Bezugsrechtsausschluss ausgeübt werden.~~



**Der vollständige Wortlaut des geänderten Beschlussvorschlags der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 10 lautet somit wie folgt:**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Aufhebung der darin enthaltenen Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) sowie Erteilung einer neuen Ermächtigung wie folgt neu gefasst:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EURO 109.398.600 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Den Aktionären ist ein der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entsprechendes Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung auszuschließen, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsabschluss).“

**Hinweis für Teilnehmer der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre:**

Sollte der geänderte Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung die Zustimmung der Stammaktionäre finden, ist eine Zustimmung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu dem unter Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschluss gesetzlich nicht mehr erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt daher in diesem Fall, ihren bisherigen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht mehr zur Abstimmung zu stellen.